

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Finanzdepartement

Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen

Grundlage für die Erhebung der Nationalstrassenabgabe bildet Artikel 86 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV). Diese Bestimmung wurde im Gegensatz zur alten BV bewusst weniger detailliert formuliert. Details sollen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf kommt diesem Anliegen nach und ersetzt die Übergangsbestimmungen in der BV sowie die Nationalstrassenabgabe-Verordnung vom 26. Oktober 1994. Er regelt beispielsweise das Erhebungssystem (Vignette) oder die Abgabenhöhe, die unveränderte 40 Franken beträgt. Damit übernimmt das Nationalstrassenabgabegesetz mehrheitlich die heutigen Bestimmungen. Um verstärkt auftretenden Missbräuchen entgegenzutreten, wird der Bussenbetrag bei einer Wiederhandlung auf 200 Franken verdoppelt.

Vernehmlassungsfrist: 31. Januar 2007

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:
Oberzolldirektion, Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben,
Monbijoustrasse 40, 3003 Bern, Telefon 031 324 92 24, Fax 031 323 92 79
www.ezv.admin.ch

Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch abrufbar unter
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

19. September 2006

Bundeskanzlei